

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Stade

Nr. 8

Ausgegeben durch die Regierung in Stade, am 26. April

1976

Inhalt:

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Magerweide südöstlich Volkensen“ in der Gemarkung Volkensen, Landkr. Bremervörde, vom 6. 4. 1976

Seite 51

**C. Verordnungen, Rundverfügungen
und Bekanntmachungen des Reg.-Präsidenten**

Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Magerweide südöstlich
Volkensen“ in der Gemarkung Volkensen, Landkreis
Bremervörde, vom 6. April 1976.
Naturschutzgebiet St 35

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16
Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935
(Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Artikel
49 des Zweiten Anpassungsgesetzes vom 2. 12. 1974 (Nds.
GVBl. S. 535), sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der

hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

Der Landschaftsteil „Magerweide südöstlich Volkensen“ in der Gemarkung Volkensen der Gemeinde Elsdorf, Landkreis Bremervörde, ist in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 27. 2. 1976 unter Nr. St 35 von mir in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Naturschutzgebiet liegt rd. 800 m südöstlich des Ortsteils Volkensen der Gemeinde Elsdorf und umfaßt das Flurstück 246/68 in der Flur 1 der Gemarkung Volkensen ohne die Zuwegungen entlang der Flurstücke 244/68 und 245/68.

(2) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rd. 12,73 ha.

§ 3

Schutzgüter

(1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen-, Vogel- und übrigen Tierwelt, der Wasser- und Nährstoffverhältnisse sowie der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.

(2) Im Schutzgebiet ist vorbehaltlich der in § 5 getroffenen Regelung deshalb insbesondere verboten:

- a) Die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,
- b) in die bestehenden Verhältnisse im Wasser- oder Nährstoffhaushalt einzugreifen, insbesondere Maßnahmen, die eine verstärkte Entwässerung oder Nährstoffanreicherung des Schutzgebietes oder von Teilflächen zur Folge haben, durchzuführen,
- c) die Pflanzendecke auszureißen, auszugraben, abzubrennen oder durch chemische Stoffe (wie z. B. Herbizide) zu schädigen,
- d) Sträucher, Gebüsch und Bäume sowie Gehölze zu roden, zu beseitigen, kahl zu schlagen oder durch chemische Stoffe abzutöten,
- e) Bodenbestandteile zu entnehmen, Sprengungen, Bohrungen, Tiefumbrüche oder Grabungen durchzuführen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- f) Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
- g) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- h) bauliche Anlagen aller Art sowie militärische Einrichtungen, Einfriedigungen, Absperrungen, Verkaufseinrichtungen und Stege, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder aufzustellen,

- i) Wege oder Straßen neu anzulegen bzw. auszubauen,
- j) Lager-, Zelt- und Wohnwagenplätze anzulegen,
- k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz beziehen,
- l) Pflanzen einzubringen, zu beschädigen, zu entfernen oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
- m) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- n) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (u. a. durch Tonwiedergabegeräte jeder Art),
- o) außerhalb der öffentlichen Wege Kraftfahrzeuge zu fahren,
- p) Kraftfahrzeuge abzustellen oder zu waschen,
- q) nicht mehr funktionsfähige Maschinen oder Teile davon abzustellen,
- r) die Wege zu verlassen, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen sowie unbefugt Feuer anzumachen,
- s) Abfälle wegzuwerfen oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen.

§ 4

Duldung

Zur Beseitigung von Verunstaltungen, Veränderungen oder von Schäden haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten die von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordneten Maßnahmen zu dulden.

§ 5

Freistellung

Unberührt von den Vorschriften des § 3 bleiben:

- a) die landwirtschaftliche Nutzung und pflegerische Maßnahmen auf den vorhandenen Nutzflächen in der bisher üblichen Weise; ausgenommen die Umwandlung von Grünland in Acker,
- b) die Reparatur, Versetzung oder Neuerrichtung von Weidezäunen auf den vorhandenen Nutzflächen,
- c) die Unterhaltung der vorhandenen Gräben in dem bisher üblichen Umfang, soweit das zur Entwässerung von bestehenden Nutzflächen erforderlich ist,
- d) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd,
- e) das Betreten und Befahren des Landes außerhalb der öffentlichen Wege durch die Besitzer oder Nutzungsberechtigten zur Bewirtschaftung ihrer landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- f) sonstige Nutzungen sowie Maßnahmen, auf deren Ausübung bzw. auf deren Durchführung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch bestand,

- g) von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordnete Maßnahmen zur Sicherung und Pflege des Schutzgebietes.

§ 6

Ausnahmen

- (1) In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch den Regierungspräsidenten in Stade genehmigt werden.
- (2) Eine solche Ausnahmegenehmigung ist unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die der Abwendung oder einem Ausgleich etwaiger Veränderungen oder Beeinträchtigungen im Sinne des § 3 dienen. Sie ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7

Verstöße

- (1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Reichsnaturschutzgesetz ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 Buchst. k) – s) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz erlangt sind, können eingezogen werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen auf Grund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des Landschaftsteiles „Magerweide“ in der Gemarkung Volkensen, Landkreis Bremer-

vörde, vom 31. 10. 1975 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Stade vom 25. 11. 1975 Seite 196).

Stade, den 6. April 1976

Der Regierungspräsident in Stade

In Vertretung:

Passow

Naturschutzgebiet St 35 „Magerweide“

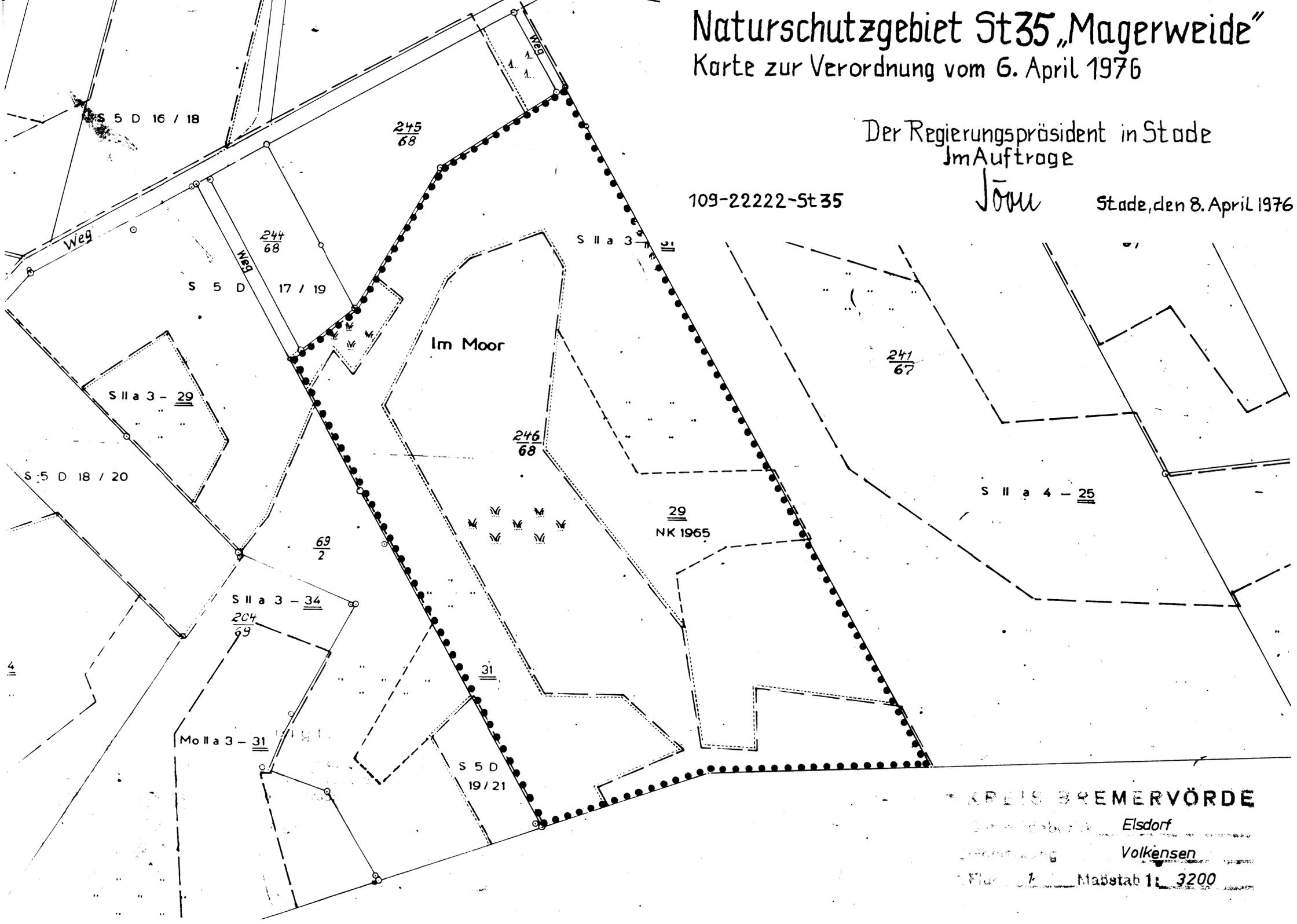
Karte zur Verordnung vom 6. April 1976

Der Regierungspräsident in Stade
Im Auftrage

Jönn

109-22222-St 35

Stade, den 8. April 1976



KREIS BREMERVÖRDE

Ort: Eldorf
Ortsteil: Volkensen
Flur: 1 Maßstab 1: 3200